

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein  
vertreten durch den Innenminister, dieser vertreten durch  
die Leiterin der Kommunalabteilung Manuela Söller-Winkler,  
nachstehend Innenministerium genannt

und

der Stadt Lauenburg/Elbe  
vertreten durch den Bürgermeister Andreas Thiede  
nachstehend Stadt genannt

über die Konsolidierungshilfen nach § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

### § 1

#### **Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel**

Die Stadt und das Innenministerium schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, dass die Stadt zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht und die aufgelaufenen Fehlbeträge zurückführt, um so kommunalpolitische Handlungsspielräume zurück zu gewinnen. Dieses Ziel soll durch die Gewährung von solidarisch durch die kommunale Familie und das Land bereitgestellte Konsolidierungshilfen und einen angemessenen Eigenanteil der Stadt zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

### § 2

#### **Konsolidierungshilfe**

Das Innenministerium gewährt der Stadt Konsolidierungshilfe nach den §§ 16 Nr. 1 und 16 a FAG sowie der dazu ergangenen Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) vom 16. November 2012 (Amtsblatt Schl.-H. S. 1246) - nachfolgend Richtlinie genannt.

### § 3

#### **Beitrag der Stadt zur Haushaltskonsolidierung**

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt der Stadt dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für die Stadt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der vorläufige Richtwert in Höhe von 1.620.000 €.
  
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2015 (erster Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 970.000 € zu leisten. Das entspricht 60 % des vorläufigen Richtwerts.  
Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage 3b dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen und durch die Festsetzung der Steuersätze/ des Umlagesatzes nach Absatz 3<sup>1)</sup> realisiert; diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Sofern der in der Anlage ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht in der dargestellten Höhe erbracht wird bzw. einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, führt dies nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie, solange der Mindestbetrag nach Satz 1 erfüllt wird. Soweit in der Anlage aufgeführte Maßnahmen nicht umgesetzt werden, verpflichtet sich die Stadt, diese Maßnahmen im Konsolidierungskonzept 2016 - 2018 zu realisieren. Das Erfordernis, für das Konsolidierungskonzept 2016 - 2018 weitere Maßnahmen zu beschließen, um zumindest 100% des Richtwertes zu erfüllen, bleibt davon unberührt.
  
- (3) Die Steuersätze werden mindestens in folgender Höhe festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Fehlbetrag abzeichnet.

---

<sup>1</sup> Wenn ein Teil des Eigenanteils durch eine Erhöhung der Erträge bei den Einnahmen aus Steuern oder Kreisumlage erbracht wird, wird dieser nur berücksichtigt, sofern dieser nach 2012 finanziell wirksam wird und bezüglich der Steuern über die Vorgaben von Ziff. 3.3 der Richtlinie für das Jahr 2013 und bezüglich der Kreisumlage über die Vorgaben von Ziffer 3.3 der Richtlinie für das Jahr 2015 hinausgeht.

Steuerart	ab 2013 <sup>2</sup>	ab 2015 <sup>2</sup>
Grundsteuer A	390 %	400 %
Grundsteuer B	390 %	400 %
Gewerbsteuer	380 %	390 %
Zweitwohnungssteuer	12 %	12 %
Vergnügungssteuer	14 %	14 %
Hundesteuer	110 €	120 €

- (4) Über die Konsolidierungsmaßnahmen für den zweiten Konsolidierungszeitraum wird ein Ergänzungsvertrag geschlossen; für das Verfahren gilt Ziffer 5.6 der Richtlinie.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Ihr Ersatz ist nach Ziffer 7.3 der Richtlinie anzuzeigen.

#### **§ 4**

##### **Anwendung der Richtlinie**

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einiger Ziffern im Vertragstext die Richtlinie in ihrem vollen Umfang Bestandteil dieses Vertrages ist. Auf die Möglichkeit der Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

#### **§ 5**

##### **Sonstiges**

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

<sup>2</sup> Mindestens die Steuersätze bzw. Umlagesätze nach Ziffer 3.3 der Richtlinie; sind die tatsächlichen Steuersätze oder ist der tatsächliche Umlagesatz im Jahr 2012 höher, sind mindestens diese Werte einzusetzen.

## § 6

### Vertragsdauer

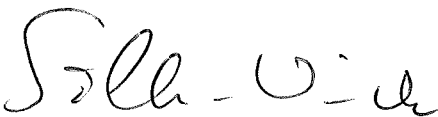
- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019<sup>3</sup>.
- (2) Um den angestrebten Konsolidierungseffekt sicher zu stellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Eine Änderung des § 16 oder § 16 a FAG sowie eine Änderung der Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

## § 7

### Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die Ratsversammlung der Stadt diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 16 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Innenministeriums und der Internetseite der Stadt Lauenburg/Elbe veröffentlicht.

Kiel, 21. Januar 2013



(Söllner-Winkler)  
Leiterin der Kommunalabteilung  
Innenministerium



(Thiede)  
Der Bürgermeister

<sup>3</sup> Das Jahr 2019 wird für die letztmalige Evaluation benötigt.

**Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung  
und die im Zeitraum 2013-2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 1,2**

Lfd Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	finanzielle Auswirkungen in T € im Jahr 3				
		2011	2012	2013	2014	2015
1	2	3	4	5	6	7
<b>I.</b>	<b>Verbesserung der Erträge/Einnahmen</b>					
<b>A)</b>	<b>Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen &gt; 10 T€</b>					
1	Einführung von Parkgebühren (lt. Prüfungsbericht 2009 fehlende Wirtschaftlichkeit)	0,0	0,0	0,0	30,0	30,0
2	Einführung von Entgelten für die Nutzung von Sporthallen (lt. Bericht 2009)	0,0	0,0	0,0	10,0	10,0
3	Fremdenverkehrsabgabe	0,0	0,0	0,0	50,0	50,0
4	Einführung Gebühr für die Unterhaltung der fließenden Gewässer II. Ordnung	0,0	0,0	0,0	20,0	20,0
5	versetzt nach I. B)					
6	Grundsteuer B	0,0	0,0	35,1	35,1	70,3
7	Gewerbesteuer	0,0	0,0	75,3	75,3	150,6
8	Vergütungssteuer	0,0	0,0	19,2	19,2	19,2
9	Mehrertrag Konzessionsabgabe durch neuen Vertrag (Verhandlung)	0,0	0,0	20,0	20,0	20,0
10	Hundesteuer	0,0	0,0	0,0	0,0	7,0
<b>B)</b>	<b>Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen &lt; 10 T€</b>					
1	Grundsteuer A	0,0	0,0	0,2	0,3	0,3
2						
	Zwischensumme I. der Spalten:	0	0	150	260	377
<b>II.</b>	<b>Verbesserung der Aufwendungen/Ausgaben</b>					
<b>A)</b>	<b>Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen &gt; 10 T€</b>					
1 - 4	Grundstücksverkäufe	0,0	0,0	274,4	274,4	274,4
5	Reduzierung der Aufwendungen für den Bauhof	0,0	0,0	300,0	300,0	300,0
6	Vertrag mit der Kirche Mehrgenerationenhaus - Zuschussreduzierung durch Verringerung Plätze	0,0	0,0	0,0	50,0	50,0
7	ÖPNV - Einführung Taktverkehr (Vertrag lag vor, Maßnahme war bereits im HH 2012 veranschlagt)	0,0	0,0	0,0	60,0	60,0
8	Reduzierung Planungskosten durch den Abschluss städtebaulicher Verträge	0,0	0,0	39,0	39,0	39,0
9	Planstelle Tourismus (24 Stunden)	0,0	0,0	27,6	27,6	27,6
10	Straßenreinigung (67500.54100) - Absenkung auf Mindestanteil	0,0	11,2	11,2	11,2	11,2
11						
<b>B)</b>	<b>Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen &lt; 10 T€</b>					
1	Zuschuss Kreismusikschule (33300.71200) - Einstellung 2012	1,6	3,1	3,1	3,1	3,1
2	Zuschuss an soziale Verbände (47000.70700) - Einstellung Zuschuss 2013	2,5	5,4	7,4	7,4	7,4
3	Zuschuss Alkohol- und Drogenberatung (47000.70720) - Einstellung Zuschuss 2013	1,5	2,9	4,4	4,4	4,4
4	Zuschuss Ausländerberatung AWO (47000.70740) - Einstellung Zuschuss 2013	1,0	2,0	3,0	3,0	3,0
5	Zuschuss an Vereine (47500.70700) - Kürzung Zuschuss	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8
6	versetzt nach II. A)					
7	Geschäftsaufwendungen Gleichstellung (05400.65100) - Kürzung Geschäftsaufwendungen	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1
8	Personalrat (08000.65100) - Kürzung Geschäftsaufwendungen	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
9	Frühjahrsputzaktion (11000.57100) - Einstellung der Aktion 2011	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0
10	Sozialfonds (29300.63000) - Einstellung der freiwilligen Leistung	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0
11	Internationale Begegnungen (30000.57000) - Kürzung	9,0	9,0	9,0	9,0	9,0
12	Mietzuschuss Museumsverein (32000.70700) - Kürzung	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
13	Zuschuss Volkshochschule (35000.70700) - Kürzung	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
14						
15						
16						
17						
	Zwischensumme II. der Spalten:	33	51	697	807	807
	<b>Gesamtsumme der Spalten:</b>	<b>33</b>	<b>51</b>	<b>847</b>	<b>1.067</b>	<b>1.184</b>

1) Nur strukturelle (jährlich wiederkehrende) Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Haushaltsentlastung führen.

2) Vermögensveräußerungen (soweit keine Ersatzbeschaffung erfolgt) sind mit der angenommenen Zinsentlastung von 4% des Veräußerungserlöses unter Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben zu erfassen.

3) Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen, die 2011 umgesetzt wurden, sind für die Jahre 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 anzugeben, der Maßnahmen, die in 2012 umgesetzt werden, für die Jahre 2012, 2013,

4) Die Gesamtsumme der Spalte 7 gibt die strukturelle (jährlich wiederkehrende) Wirkung aller umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen im Jahr 2015 an und soll mindestens 60% des vorläufigen Richtwertes betragen.